

Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, den 10. August 2006

Nr. 112/2006

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 20.07.2006 folgende Ordnung beschlossen:

Studienordnung für den Studiengang Tiermedizin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Studiengang Tiermedizin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Eignungsvoraussetzung für das Studium der Tiermedizin ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung. Bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs der TAppV erworben worden sind, ist der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) An den Seminaren und Übungen in Physiologie, Biochemie (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 d und e TAppV) kann nur teilnehmen, wer

das Vorphysikum bestanden hat. Eine Zulassung zum 5. Semester ist erst dann möglich, wenn mindestens drei der fünf Fachprüfungen im Rahmen des Physikums bestanden sind. Eine Zulassung zum 6. Semester ist erst dann möglich, wenn alle Prüfungen des Physikums bestanden sind. Eine Zulassung zum 9. Semester ist erst dann möglich, wenn mindestens neun Fachprüfungen der Prüfungsfächer gem. § 29 Nr. 1 – 12 TAppV bestanden sind. Eine Zulassung zum 11. Semester erfolgt erst, wenn die Fachprüfungen gem. § 29 Nr. 1 – 12 TAppV alle bestanden sind.

§ 3 Ziele

Ziel der Ausbildung sind wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Tierärztinnen und Tierärzte, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen tierärztlichen Berufsausübung im Sinne des § 1 der Bundes-Tierärzteordnung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt sind. Es sollen die grundlegenden veterinärmedizinischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse, praktischen Fertigkeiten, geistigen und ethischen Grundlagen und die dem Wohle von Mensch, Tier und Umwelt verpflichtete berufliche Einstellung vermittelt werden, die notwendig sind, den tierärztlichen Beruf in seiner gesamten Breite verantwortlich unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätssicherung auszuüben.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Winterstudienhalbjahr aufgenommen werden.

§ 5 Immatrikulation, Rückmeldung und Exmatrikulation

Die Immatrikulation, Rückmeldung und Exmatrikulation werden durch das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) und die Immatrikulationsordnung der Tierärztlichen Hochschule Hannover geregelt.

§ 6 Studiendauer

Die Regelstudienzeit im Sinne von § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt für die gesamte Ausbildung einschließlich Praktika und der Prüfungszeit für die Tierärztliche Prüfung fünf Jahre und sechs Monate.

§ 7 Angebot von Lehrveranstaltungen

(1) Die Ausbildung wird insbesondere im Rahmen von 1. Vorlesungen (V), 2. Seminaren (S), 3. klinischen Demonstrationen (D) und 4. Übungen und Kursen (Ü), darunter auch am Tier durchgeführt. Der Schwerpunkt des praktischen Teils findet im 9. und 10. Semester statt und wird unterteilt in einen an der Hochschule stattfindenden und einen externen praktischen Teil. Möglich sind auch kombinierte Lehrveranstaltungen (V/S/Ü), die sowohl als Vorlesung als auch als Seminar oder Übung angeboten werden. Exkursionen können ebenfalls Teile von Lehrveranstaltungen sein. Teile dieser Veranstaltungen kann die Hochschule durch geeignete interaktive Lernprogramme ersetzen.

(2) In den Pflichtlehrveranstaltungen (Anlage 1 TAppV) werden den Studierenden die Prüfungsanforderungen gemäss TAppV vermittelt.

(3) Die Wahlpflichtveranstaltungen dienen einer intensiven Vertiefung des Wissens über die Prüfungsanforderungen hinaus und werden vorwiegend in Form von Seminaren, Kursen und Übungen abgehalten. Sie werden von den Hochschuleinrichtungen in erforderlichem Umfang in Einklang mit der Lehrverpflichtungsverordnung angeboten. Dabei sollen auch die routinemäßigen Klinik- und Institutsarbeiten für die intensive Ausbildung der Studierenden unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit genutzt werden. Eine nähere Beschreibung der Lehrinhalte wird in Form fachspezifischer Themenkataloge vorgenommen.

(4) Die Themen des Querschnittsunterrichtes werden vor Beginn des Semesters von den beteiligten Dozierenden einvernehmlich festgelegt.

§ 8 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) Der Nachweis über das Studium ist in Form eines Studienbuches zu führen, das auch elektronisch vorliegen kann.

(2) Bei den in § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Pflichtlehrveranstaltungen ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (entsprechend den von den Kliniken und Instituten vorgegebenen Leistungsanforderungen) bei der Meldung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten nachzuweisen. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme, wenn die Studierenden an mindestens 75 % der Stunden der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei den Wahlpflichtveranstaltungen und dem praktischen Teil gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Hat eine Studentin oder ein Student aus triftigem Grund, z. B. wegen Krankheit, nicht in diesem Umfang an der Veranstaltung teilgenommen, entscheidet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, ob das Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann. Sie oder er legt für diesen Fall Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest. An- und Abtestate zu Pflichtveranstaltungen sind grundsätzlich möglich. Für An- und Abtes-

tate müssen von der Zentralen Studienkommission genehmigte Ordnungen vorliegen.

(3) Ein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Wahlpflichtveranstaltungen besteht nicht.

§ 9 Prüfungen

Die an den Prüfungen beteiligten Einrichtungen zeigen der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden jeweils für das zu prüfende Fach an, in welcher Form die Prüfung durchgeführt werden soll. Für Prüfungen gem. § 14 Abs. 2 TAppV (Multiple Choice) ist vor der Prüfung ein verbindlicher Bewertungsrahmen festzulegen. Soll eine Prüfung in Form mehrerer Teilprüfungen (§ 10 Abs. 3 TAppV) durchgeführt werden, ist die Ermittlung der Prüfungsnote mit festzulegen.

§ 10 Der praktische Studienteil

Der Zeitpunkt der Praktika wird wie folgt festgelegt:

- Ausbildung in der Hygienekontrolle, Lebensmittelüberwachung und –untersuchung, § 55 Abs. 1 TAppV:
frühestens nach dem 5. Semester.
- Erster Abschnitt der Ausbildung, die in der kurativen tierärztlichen Praxis oder in einer Tierklinik oder je zur Hälfte in beiden Einrichtungen abgeleistet werden kann, § 57 Abs. 1 TAppV:
frühestens nach dem 5. Semester.
- Praktische Ausbildung in der Schlacht- tier- und Fleischuntersuchung, § 55 Abs. 2 TAppV:
im 9. oder 10. Semester.
- Zweiter Abschnitt der Ausbildung, die wahlweise in der kurativen tierärztlichen Praxis oder in einer Tierklinik oder in einer Kombination aus nicht mehr als vier dieser Einrichtungen abgeleistet werden kann, § 57 Abs. 2 TAppV:
im 9. oder 10. Semester.

- Praktische Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen, § 61 TAppV:
im 9. oder 10. Semester.

§ 11 Studienplan

Die im Studienplan der Tierärztlichen Hochschule Hannover aufgeführten Lehrveranstaltungen, Anlage der Studienordnung, stellen den Umfang der Pflichtlehrveranstaltungen im Studiengang Veterinärmedizin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover dar. Dieser Studienplan ist Bestandteil der Studienordnung. Änderungen der Benennung und Durchführung einzelner Veranstaltungen einschließlich zeitlicher Verlagerungen innerhalb des Studienganges sowie Änderungen in der Anzahl der angegebenen Lehrveranstaltungsstunden sind unter Beachtung der TAppV möglich.

§ 12 Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in einen vor-klinischen und einen klinischen Studienabschnitt. Der Studienablauf wird sowohl hinsichtlich der obligatorischen Lehrveranstaltungen (Inhalt) als auch der Reihenfolge und des zeitlichen Verlaufes des Studiums durch die TAppV rechtsverbindlich geregelt. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 TAppV werden folgende Prüfungen abgelegt:

- a. die Tierärztliche Vorprüfung, die aus dem naturwissenschaftlichen Abschnitt (Vorphysikum) und dem anatomisch-physiologischen Abschnitt (Physikum) besteht, und
- b. die Tierärztliche Prüfung.

(2) Die Prüfungen sind in der TAppV geregelt und werden durch Beschlüsse der Prüfungsausschüsse Tierärztliche Vorprüfung und Tierärztliche Prüfung der Tierärztlichen Hochschule Hannover präzisiert.

(3) Belegt werden können nur diejenigen Lehrveranstaltungen, die für die Erlangung der Zulassungsvoraussetzungen lt. TAppV erforderlich sind und noch nicht erfolgreich

absolviert wurden (§ 8 TAppV). Ein Anspruch auf eine Teilnahme an denjenigen Pflichtlehrveranstaltungen, bei denen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung für die Prüfungszulassung ist, besteht ausschließlich zum Zeitpunkt ihrer planmäßigen Durchführung in den jeweiligen Fachsemestern. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der zuständige Kursusleiter.

§ 13 Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch die Vertrauensdozentinnen und Vertrauensdozenten der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Nach nicht bestandener Prüfung, im Fall eines Hochschulwechsels und vor der Wahl von Ausbildungsschwerpunkten wird den Studierenden eine Studienberatung besonders empfohlen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 10. August 2006

Dr. Gerhard Greif
Präsident